

Öffnungstage des Historischen Depots 1913 des Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V. (TSNV) im Jahr 2021

Hygienekonzept gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021

Fassung vom 01. Juli 2021

1. Dieses Hygienekonzept stellt dar, wie die Hygieneanforderungen gemäß § 5 *CoronaVO* umgesetzt werden. Es gilt im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle sowohl für Besucher des Depots (Besucher) als auch für Mitglieder und Mitarbeiter des TSNV (Mitarbeiter).
2. Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen. Weiter gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Quarantäne begeben müssen.
3. Besucher müssen vor dem Betreten der Halle ihre Hände mit dem am Empfang bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfizieren.
4. Es gilt die allgemeine Abstandsregel gemäß § 2 *CoronaVO*. Von allen Besuchern und Mitarbeitern ist grundsätzlich ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
5. Eine medizinische Maske oder FFP2-Maske muss gemäß § 3 *CoronaVO* im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach § 3 Absatz 2 *CoronaVO* nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
6. Gemäß § 11 *CoronaVO* gelten bei unterschiedlichen Inzidenzwerten unterschiedliche Regelungen:

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Im Freien und geschlossenen Räumen dürfen sich pro 20 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten (Kapazität der Wagenhalle rund 1300 qm, somit maximal 30 Personen gleichzeitig). Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Im Freien und geschlossenen Räumen dürfen sich pro 10 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten (Kapazität der Wagenhalle rund 1300 qm, somit maximal 60 Personen gleichzeitig). Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen entfällt die generelle Personenbeschränkung. In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen entfällt die generelle Personenbeschränkung. In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

7. Die Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO der Besucher findet vor Ort statt. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
8. Die Zahl der Mitarbeiter wird in einem Dienstplan geregelt.
9. Sofern Besucher vor der Halle warten müssen, werden diese von einem Mitarbeiter am Empfang, wenn erforderlich auf das Abstandsgebot hingewiesen.
10. Zur Regelung der Besucherströme innerhalb der Halle ist ein Rundweg durch die Ausstellung eingerichtet. Hierdurch sollen unnötige Begegnungen und ungewollte Ansammlungen vermieden werden. An verschiedenen Stationen in der Halle werden Mitarbeiter postiert, die die Besucher wenn erforderlich auf den Rundweg hinweisen. Die Halle verfügt über getrennte Ein- und Ausgänge für Besucher. Im Verkaufsbereich im Wagen 121 dürfen sich maximal 2 Besucher gleichzeitig aufhalten, auch hier gibt es getrennte Ein- und Ausgänge. Für den Verkaufsbereich im Wagen 121 ist zwischen Besuchern und Mitarbeitern eine Plexiglasscheibe als Infektionsschutz installiert.
11. Die Toilettenräume dürfen von jeweils maximal einer Person betreten werden, wobei durch ein drehbares Schild kenntlich gemacht wird, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Vor den Toilettenräumen ist ein Wartebereich eingerichtet.
12. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Wagenhalle ist eine spezielle Lüftung nicht erforderlich. Die Ein- und Ausgangstüren des Wagen 121 (Verkaufsstand) müssen stets geöffnet bleiben. Sofern ausgestellte Wagen von innen besichtigt werden ist nach der Besichtigung von einem Mitarbeiter für ausreichende Lüftung des Wagens zu sorgen.
13. Die Sanitärbereiche (Toilettenräume) werden wochentags regelmäßig von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) gereinigt. Während der Öffnungszeit ist von einem Mitarbeiter regelmäßig zu kontrollieren, dass genügend Handwaschmittel und Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
14. Alle Besucher werden am Empfang vor der Halle von einem Mitarbeiter sowie durch Aufsteller auf das Hygienekonzept hingewiesen, insbesondere auf Zutrittsverbot, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände.
15. Mitarbeiter werden im Rahmen einer verpflichtenden Einweisung über das Hygienekonzept informiert. Die Daten der Mitarbeiter sind dem TSNV bekannt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Dienstplan sowie der Mitgliederdatenbank.
16. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieses Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 01. Juli 2021

Der Vorstand des TSNV